

ERBRECHT - WIE VERERBE ICH RICHTIG?

D. MASSNAHMEN, DIE DER ERBLASSER ZU LEBZEITEN ERGREIFEN KANN

a)

Wie schon erwähnt, hat der eheliche Güterstand Einfluss auf die Erbfolge. Der gesetzliche Güterstand kann durch einen Ehevertrag geändert werden. Wir kennen die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft, die durch Eheverträge vereinbart werden können, wobei in den Eheverträgen noch unterschiedlichste Einzelregelungen, je nach den Umständen möglich sind.

Eheverträge müssen notariell beurkundet werden. Privatschriftliche Eheverträge sind ungültig.

b)

Durch die Adoption erhält das Adoptivkind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des Annehmenden. Die gesetzlichen Erbteile verändern sich durch die Adoption, auch evtl. Pflichtteilsansprüche. Das adoptierte Kind hat die Steuervorteile eines leiblichen Kindes. Über die genauen rechtlichen Wirkungen und die gesetzlichen Voraussetzungen sollte aber juristische Beratung vorher eingeholt werden.

c)

1) Der Erblasser kann Vermögen zu Lebzeiten auf einen oder mehrere seiner künftigen Erben übertragen. Man spricht dann von "vorweggenommener Erbfolge".

Der Erblasser hat mit der vorweggenommenen Erbfolge die Möglichkeit, mehr Einfluss auf die zukünftige Entwicklung zu nehmen und schon zu Lebzeiten Tatsachen zu schaffen, die seine Erben nach seinem Tod ohne ihn nicht schaffen würden. Er kann dadurch z. B. Nachfolger in Unternehmen einbinden oder dadurch auch auf seinen Grundstücken bauliche Voraussetzungen schaffen, und dadurch auch Auseinandersetzungen der Erben nach seinem Tod vermeiden.

Der Erbe kann bei der vorweggenommenen Erbfolge nicht mehr die Erbschaft ausschlagen, Pflichtteilsverlangen der gesetzlichen Erben werden ganz oder teilweise ausgeschaltet und Streitigkeiten zwischen den Abkömmlingen und Erben ganz vermieden.

Auch Steuervorteile lassen sich voll ausschöpfen.

Der Vorteil für die Erben ist der, dass sie schon zu Lebzeiten des Erblassers in den Besitz des ihnen zgedachten Vermögens und die damit verbundenen Vorteile kommen.

Das Risiko der vorweggenommenen Erbfolge trägt allerdings voll der Erblasser. Er gibt sein Vermögen oder Teile davon ab, und zwar ohne Not, das ihm sonst bis zu seinem Tode zur Verfügung stehen würde. Ein Rückforderungsrecht hat er praktisch nicht, es sei denn, ein solches ist für bestimmte Fälle vorbehalten. Das gilt insbesondere bei der Übertragung von Grundbesitz. Hier lässt sich durch entsprechende Vertragsgestaltung sicherstellen, dass der Grundbesitz nicht zu Lebzeiten des Erblassers verloren geht.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde

Dr. Wessel & Plückebaum

RECHTSANWÄLTE & NOTARE

2) Bei der vorweggenommenen Erbfolge ist es auch möglich, dass die "Schenkung" mit Gegenleistungen des Übernehmers verbunden ist, wie z. B. mit der Verpflichtung des Übernehmers zur Abfindung der anderen Erben, insbesondere also der Geschwister. Hierin ist zu sehen, dass der Erblasser in aller Regel die Kinder wirtschaftlich annähernd gleich oder zumindest "gerecht" bedenken will.

Auch ist nicht unüblich, dass der Erblasser bei der vorzeitigen Übertragung von Grundbesitz die Restschulden auf den Übernehmer überträgt, um von diesen Restschulden befreit zu sein.

Der Erblasser kann neben Wohnrechten und dem Nießbrauch auch Versorgungszahlungen wie monatliche Renten mit dem Übernehmer vereinbaren, die im Grundbuch abgesichert werden können.

3) Von der Schenkung oder der vorweggenommenen Erbfolge zu unterscheiden ist die Aussteuer oder die Ausstattung, auf die Töchter nach früherem Recht Anspruch hatten. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die die Eltern oder ein Elternteil erbringen z. B. bei der Heirat oder aus anderen Gründen. Soll die Ausstattung oder die Aussteuer als Maßnahme der vorweggenommenen Erbfolge angesehen werden, müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Grundsätzlich ist aber wichtig, dass diese Leistungen, oft auch "Kindesteil" genannt, freiwillig erbracht werden und die Kinder keinen Rechtsanspruch darauf haben. Die Eltern können also von den Kindern nicht gezwungen werden, solche Leistungen zu Lebzeiten zu erbringen.

d)
Die gesetzlichen Erben können zu Lebzeiten des Erblassers mit diesem den Erbverzicht vereinbaren. In einem notariell zu beurkundenden Vertrag können sie auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten, und zwar auch auf das Pflichtteilsrecht. Wer so verzichtet hat, ist zwar von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, kann aber durch ein Testament wieder Erbe werden.

Durch den Erbverzicht eines oder mehrerer Erben ändern sich die Erbquoten der übrigen gesetzlichen Erben und auch deren Pflichtteilsansprüche.

Der Erb- oder Pflichtteilsverzicht kann und wird in aller Regel mit einer Gegenleistung des Erblassers verbunden, der eine Abfindung zahlt oder auch sonstige Zuwendungen gewährt.

Durch den Erbverzicht der gesetzlichen Erben hat der Erblasser die Möglichkeit, die Vermögensweitergabe frei zu gestalten, ohne das Risiko von Pflichtteilsansprüchen seiner gesetzlichen Erben, die seine Pläne gefährden könnten, bedenken zu müssen.

D. SCHLUSSWORT

Grundsätzlich kann hier mit den vorstehenden Ausführungen nur versucht werden, einige Grundsätze zu erklären. Alle Gestaltungsmöglichkeiten können hier nicht aufgeführt werden. Auch die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Möglichkeit zur Steuerersparnis können hier nicht behandelt werden. Aus diesem Grunde weisen wir noch einmal darauf hin, dass im konkreten Fall die vorstehenden Ausführungen nicht die Beratung durch einen Anwalt oder Notar oder in Einzelfällen auch durch einen Steuerberater entbehrlich machen. Die Vielfalt der Möglichkeiten lässt eine Schilderung von Ideallösungen nicht zu. Trotzdem hoffen wir, dass die vorstehende Zusammenstellung eine Hilfe für denjenigen ist, der sich mit den Fragen der Vererbung seines Besitzes befasst.

Für eine Beratung in dieser Richtung stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Dr. Gerd Wessel (2013)

Heinrich Plückebaum
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Wilmes*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Christina Mertens*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht

Christine Plückebaum*
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Ben Becker
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Tina Klatt
Rechtsanwältin

Anne Plückebaum
Rechtsanwältin

Dieter Schütte
Rechtsanwalt

* in Sozietät

Paderwall 13
33102 Paderborn
Tel 0 52 51 / 10 54 - 0
Fax 0 52 51 / 10 54 - 17
kanzlei@wessel-plueckebaum.de
www.wessel-plueckebaum.de
St.-Nr. 339 5726 0320

In Kanzleigemeinschaft mit
Steuerberaterkanzlei
Wilmes & Gödde